

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 26. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesetz. Commission gewiesen:

B. G. Emmanuel Krebs von Rüggisberg im Et. Bern, ein junger Mensch von 23 Jahren, ist den 4ten Hornung 1799, unter andern Strafen auch auf 6 Jahre ins Schallenwerk verurtheilt worden, weil er bey einem Schlaghandel von Wein berauscht, den Bürger Joh. Hoz von Häusen, C. Zürich, misshandelt, und denselben ein Auge ausgeschlagen hat. Die Regierung glaubte dem Verlangen des Vater Krebs, National-Agent zu Borderfältigen, welcher um eine Fürbitte für seinen Sohn anhielt, nicht entsprechen zu müssen.

Heute nun kommt der B. Hoz selbst für den jungen Krebs bittend ein, und hältst in Rücksicht seines mit diesem letzteren getroffenen, und von dessen Vater genehmigten Verabkommenes über die ihm gebührende Entschädigungssumme, um dessen Begnadigung an.

B. G. Der Preis, den der Vater Krebs auf die Befreiung seines Sohnes setzt, und die Begierde dieses letzteren, seiner schmäcklichen Strafe ein Ende zu machen, sind gewiss nicht hinreichende Gründe, um dessen Begnadigung zu bewirken.

Gleichwohl B. G., wenn man die Beschaffenheit dieses Verbrechens, dessen Schwere eher einen Zufall, als der Verdorbenheit des Herzens scheint zugeschrieben werden zu müssen, in Erwägung zieht; wenn man das jugendliche Alter des Birtstellers betrachtet, und besonders wenn man sieht, daß die gegen ihn verhängte Strafe, viel härter ist, als jene welche der 148ste Art. des peinlichen Gesetzbuches vorschreibt; so fühlt man sich geneigt, ihm seine Bitte zu gewähren.

Eine 4jährige Einsperrungsstrafe ist gegen denselben verhängt, welcher durch eine vorseitzliche Verwundung, einen andern um den Gebrauch eines Auges würde gebracht haben.

Krebs hat bald 2 Jahre in Ketten gebracht. Die Gerechtigkeit und Billigkeit rathen beyde an, daß die Härte dieses Urtheils gemildert werden möchte.

Der Volkz. Rath glaubt demnach B. G., daß die Schallenwerksstrafe, welche der junge Krebs ausgestanden, jener gesetzlichen der 4jährigen Einsperrung gleichkomme, und schlägt Ihnen deswegen vor, diesem jungen Menschen die noch übrige Strafzeit nachzulassen, unter der Bedingung jedoch, daß er während dieser

Zeit die Wirths- und Schenkhäuser und andere öffentliche Orte dieser Art vermeiden soll.

Am 27. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Jan.

Präsident: Bay.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hierbei die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Ifferten, Neus, Aubonne, Vivis und Aelen, Canton Leman, vorgenommen worden, und deren Ratifikation von der dortigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Volkz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und lädt Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalprozesse einzutragen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Im Schloß Wädenschwil, Cant. Zürich, besteht unter der Leitung des B. Joh. Thomas Theodor Luz, eines Jöglings des berühmten Salzmanns in Schnepenthal, ein Erziehungsinstitut, das nach den besten Grundsätzen eingerichtet ist, wie Sie, B. G., aus dem beygefügten gedruckten Plane ersehen werden, wo die verschiedenen Zweige des Unterrichts an dieser Anstalt weitläufiger entwickelt sind.

Der Unternehmer hat das Volkz. Direktorium, daß ihm das Schloß Wädenschwil, welches samt seinen Gütern an dasige Gemeindsbürger verpachtet wurde, zu seiner Anstalt unentgeldlich eingeräumt werden möge; und diese erbaten sich, das Gebäude samt etwas G. lände abzutreten, wenn ihnen dreihundert Gulden am Pachtzins nachgelassen würden. Das Volkz. Direktorium glaubte aber, nur die Hälfte davon, nemlich 15 Louisd'or oder zwey hundert vierzig Fr., als Pachtzins nachlassen zu dürfen, „wenn die Gemeinde dagegen dem B. Luz die Schloßwohnung, die Garanten, und eine Fuchart von der ob dem Gebäude gehönen Wiese abtreten, und B. Luz die Verbindlichkeit auf sich nehmen würde, jungen Landbürgern unentgeldlich Normal-Unterricht zu ertheilen, oder Kinder, die ihm von der Regierung empfohlen würden, um einen wohlseiten Preis in sein Institut aufzunehmen.“

Luz kam unter diesen Bedingungen mit der Munis

zialität zu Wädenswyl überein, und begann sein Institut.

Da aber ein gesichertes Lokal zur Ausführung eines solchen Vorhabens höchst wesentlich ist, so wünscht der Unternehmer, daß das Schloßgebäude zu Wädenswyl, von der Regierung, so lange seine Erziehungs-Anstalt dauert, für unveräußerlich erklärt, dem Besitze eines allgemeinen Nationalinstituts gänzlich gewidmet, und ihm eine Versicherung hierüber ausgestellt werden möge.

Der Röllz. Rath hält es der Billigkeit gemäß, und der obersten Gewalten, die dergleichen Bildungsanstalten immer als wohltätige Erscheinungen ansehen müssen, ganz würdig, eine so bescheidene Bitte zu gewähren, und er glaubt daher, Ihnen B. G., vorschlagen zu müssen, dem B. Luz die gesetzliche Versicherung zu ertheilen, daß das Schloß Wädenswyl, so lange das angelegte Erziehungs-Institut in demselben besteht, nicht veräußert werden, und daß es bey dem durch den Beschluß vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlaß von zwey hundert und vierzig Fr. am Pachtzins, sein Beenden haben soll, wogegen aber der B. Luz gehalten sei, jene Bedingungen, die ihm der nemliche hier beyliegende Beschluß gesetzt hat, pünktlich zu erfüllen.

Das Gutachten über den zwischen der Gemeinde Krau und dem Haß von Hallwil streitigen Bodenzins, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das. S. 1064.)

Das Gutachten der Finanzcommission über die zweyte Rechnung der Saalspektoren des Rathes wird in Berathung genommen, und diese Rechnung hierauf gutgeheissen.

Das Gutachten über das Begnadigungsbegehren für den B. Ronca zu Luzern wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das. S. 1065.)

Die Pet. Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Municipalität von Greyburg wurde durch die Verwaltungskammer im Brachmonat 1799, für den Dienst des fränkischen Militärs, in Requisition gesetzt. Die B.B. Peter Gendre und Carl Aby übernahmen diese Lieferungen, und erhielten von der Verwaltungskammer verschiedenes auf Rechnung; allein die Lieferungen stiegen bald so hoch, daß die Verwaltungskammer ihre weiteren Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte, und dagegen begehrte, daß die zwischen den

helvetischen und fränkischen Regierungen bestimmten Lieferungspreise, als Maßstab der schon geschehenen Leistungen angenommen werden. Da jene Bürger von der Regierung in ihren Gegeneinwendungen abgewiesen wurden, citirten sie die Verwaltungskammer vor das Distriktsgericht; allein eine ministerielle Weisung untersagt diesem, sich in die Klage einzulassen. Nun begehrten die Bittsteller, daß der Gerechtigkeitspflege freyer Lauf gelassen und also der Beschluß der Vollziehung casirt werde.

An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

2. Die Municipalitäten von Vald' Illier, Troistorren und Quartiers d'en bas im Distr. Monthey, im Wallis fordern Berechtigung, einstweilen einen Friedensrichter zu ernennen, dessen Competenz mit der der ehemaligen Castelane gleich sei.

Die gleichen Gemeinden kommen auch noch gegen die Einstellung der §§. 6, 7, 8, 9 des Municipalgesetzes, durch den Beschluß der Vollziehung vom 30. August, ein.

An die Constitutionscommission gewiesen.

3. Die Gemeinden des Distrikts Rue im Et. Greyburg begehrten, daß das Schloßgut Rue nicht veräußert werde, weil es die einzigen Gefängnisse im District enthält.

An die Vollziehung gewiesen.

4. Mehrere Bürger der Gemeinde Koniz, District Laupen, C. Bern, verlangen gesetzliche Verfügungen gegen das Bettler- und Strolchengesindel.

Wird an die Polizeycommission und an die Vollziehung gewiesen.

Das Cant. Tribunal von Greyburg klagt über den Criminalcodex und den peinlichen Rechtsgang.

Wird an die Crim. Gesetzg. Com. gewiesen.

Die sämmtliche Bleichenmeisterschaft der Distr. St. Gallen, Herisau, Teuffen und Appenzell, belegen durch mehrere, seit kurzer Zeit sie betroffene namhafte Blechendiebstähle, die allgemeine Sage: daß die durch das peinliche Gesetzbuch statt der Todesstrafe eingeführte Kettenstrafe keineswegs ein hinlängliches Mittel sei die Bleichereyen, die man der öffentlichen Huth anvertrauen muß, sicher zu stellen. — Sie empfehlen daher die Blechedieben, wo nicht besondere Milderungsgründe eintreten, nach altem Herkommen zum Strange.

Die Petitionen-Commission rathet an, diesen Wunsch der Crim. Com. zur Beurtheilung zu überweisen.

Angenommen.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 23 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 4 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Finanzcommission über das Ver-
finden der Vollziehung, betreffend den Gesetzesvorschlag
über den Loskauf der Bodenzinsen, wird in Berathung
genommen — und

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf unverändert zum
Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 939.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und die angebrachte Botschaft ange-
nommen. — Der Rath beauftragt hernach seine
Commission, sich weiter mit diesem Gegenstand zu be-
schäftigen.

B. Gesetzgeber! Schon unterm 17. November er-
wahnten Sie aus Veranlassung der Ihnen eingereichten
Zuschrift des bischöflichen Commissars in Luzern, B.
Thaddäus Müller, Ihrer Finanzcommission
den Auftrag: „Sich mit dem Vollziehungsrathe über
„die Mittel zu berathen, wie der bedeutende Rückstand
„der Geistlichen in Helvetien am sichersten, und mit
„möglichster Beschleunigung zu decken seyn dürste“,
und Ihnen B. G. darüber unsre gutachtliche Gedanken
zu hinterbringen.

Hindernisse mancherley Art — sicherlich nicht einige
vernachlässigung von Seite Ihrer Finanzcommission —
trugen Schuld daran, daß der Zusammentritt eines
Ausschusses des Vollziehungsraths mit dem unsrigen,
erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, und somit
unser geziemendes Referat über einen so wichtigen Ge-
genstand bis auf heute verspätet wurde.

Bei diesem Zusammentritte zeigte es sich aus den
Berichten der anwesenden B.B. Vollziehungsräthe Do-
dor, Savary und Zimmerman allervorörst:

Dass jener Rückstand unserer Geistlichkeit in den ver-
schiedenen Cantonen höchst ungleich sei: Das in etlichen
derselben sogar noch ein etwälcher Rückstand für das
Jahr 1798 zum Vorschein komme; in den weit meh-
rern aber die dortige Geistlichkeit, nebst ihren Besoldungen
für erwähntes Jahr 98, auch für 99 mehr
und mindere Vorschüsse erhalten, und in einem dersel-
ben, dem Canton Aargau, die dasigen Pfarrherren
nicht nur für das J. 1799 gänzlich entschädigt wären,
sondern selbst für das J. 1800 bereits einen etwälchen
à Conto empfangen hätten.

Diese grosse Ungleichheit, welche auch schon in un-
serer Mitte mehrmals bemerkt und gerügt wurde, fiel
uns bei der gegenwärtigen Berathung neuerdings auf,
da dieselbe, neben den allgemeinen Grundsätzen des
Rechts und der Billigkeit, namentlich auch dem 12. §.
des Gesetzes vom 13. Dec. 1799 über Erhebung der
Grundzinsen für die Jahre 98 und 99 wenigstens in so
weit zuwiderläuft: Das, da in jenem Art. verordnet
wird: „Der Betrag erwähnter Grundzinsen soll in eine
„besondere Cassie gelegt, und derselbe auf eine völlig
„gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Re-
„publik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein
„Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat,
„verwendet werden“, und es sich aber nunmehr aus
den unverholenen Neuerungen der anwesenden B.B.
Vollziehungsräthe offenbar zeigte, daß der gedachten
gesetzlichen Verfügung keinerley Genügen geschehen sei;
dafür aber der allerdings auch uns einleuchtende Grund
angeführt wurde: Das, wo nicht einzig, doch vor-
nämlich die sichere Erwartung des Landvolks derseligen
Cantone, wo die mehresten Grundzinsen zu erheben
standen, es würden aus dem Produkte derselben aus-
schließend seine eigenen Seelsorger bezahlt werden —
dass, sagen wir, einzige Hoffnung es war, die

den Eingang dieser Gefälle hier und dort noch — eben auch nicht überall — zu beschleunigen vermochte.

Allein jene Ungleichheit im Vorrücken jener Entschädigungen rührte noch von vielen andern Ursachen her.

Die ursprünglichen Quellen der Besoldungen der Geistlichkeit sind in unsern achtzehn helvetischen Cantonen bekanntlich so verschieden und mannigfaltig; und siezen seit unserer Staatsveränderung, wenn überall höchst dürlig — doch selbst in dieser Dürftigkeit, in beträchtlich ungleichem Maße.

Eben so verschieden waren die öffentlichen Vorräthe, welche bey dem Eintritte der Revolution sich in unsern Cantonen noch vorsanden; und wohl noch verschiedener die Klugheit oder Unklugheit, Geschick und Uneschick, womit dieselben von den einen unserer Verwaltungskammern noch zu rechter Zeit fremdem Gebrauche entzogen, und verschoben zu jener wichtigen Bestimmung verwandt, von andern hingegen nur allzu freiwillig äusserer Raubsucht und innerer Verschleuderung aller Art, preisgegeben wurden.

Eben so endlich verhielt es sich mit dem ohnehin so Sparsamen, was seither von den chevorigen Zweigen unserer Staatseinkünfte in unsere ausgeleerten Tassen und auf die mit Staub bedeckten Kornböden fiel.

So erklärt sich jene sonst mit Recht so anständige Ungleichheit in den Rückständen unserer Geistlichkeit nicht bloß, sondern es rechtfertigt sich solche wenigstens in so weit, als die Hebung derselben, bey unsrer ohnehin noch so unvollkommenen Comptabilitäts-Organisation, von der vollziehenden Gewalt, und namentlich auch von dem gegenwärtigen Vollziehungsrathe abhangen möchte; und wir müssen es, leider! noch für einen eigentlichen Gewinn nicht bloß für die betreffenden Individuen, sondern für den Staat selber achten, was ein Theil unserer Geistlichkeit in einzelnen Cantonen, außer dem Ebenmaße gegen ihre Mitbrüder in andern Cantonen, zu empfangen das Glück hätte.

Aber ebed, um diese Ungleichheit allmählig nach Möglichkeit zu heben, g'schah es, daß auf vielfältige dringende Vorstellungen einzelner Geistlicher des Cantons Luzern über den vorzüglich bedeutenden Rückstand ihrer Entschädnisse, gerade in dem nämlichen Zeitpunkt, als das allgemeine Beschwerdememorial des B. Thaddäus Müllers dem G. R. eingereicht wurde, der Volkz. Rath auf den Gedanken fiel, in erwähntem Canton ein à Conto an die rückständigen Schuhden und den künftigen Loskauf dieser Gefälle beziehen zu lassen. Von den vereinigten Umständen: Das jener Canton unter die

von dem Krieg vorzüglich verschonten zu zählen; daß seine Güterbesitzer minder als in so vielen andern Gegenden Helvetiens mit Grundzinsen belastet seyen; und endlich, daß selbst die eigenen Gesinnungen der ihrer Geistlichkeit ergebenen Einwohner, im Ganzen genommen, besser als anderwerts, geeigneter seyn dürsten, ihren Mitbürgern in andern Cantonen hierin ein gutes Beispiel zu geben — aus allen diesen Betrachtungen, sagen wir, ließ sich hoffen, daß dort die genannte von dem Volkz. Rath genommene Maßregel wenig Widerstand finden würde. Indessen zeigten sich doch verschiedene Anstände, welche noch bis zur Stunde nicht ganz gehoben sind, und somit die eigentliche Vollstreckung jenes Beschlusses bisher gehindert haben.

Dieses, B. G., ist der Grund, warum Ihre Finanzcommission Ihnen eine ähnliche Maßregel jetzt noch nicht vorschlagen kann.

Nebendem hessen wir, B. G., Ihnen nach kurzer Zeit, sowohl in Absicht auf die rückständigen Schuhden von 1798, 99 und 1800, als in Ansehung eines gerechten und billigen Zehndlosskauf-Systems, solche Vorschläge hinterbringen zu können, welche, wenn dieselben auch Ihre Genehmigung erhalten sollten, jede andre partielle Maßregel überflüssig machen, und so die Mittel zu Erreichung unsers Hauptzweckes merklich vereinfachen müßten. Noch sind wir einzlig von Seite des Volkz. Rath's der Mittheilung einiger subdiarischer Notizen gewärtig, die uns zu einer gründlichen Ausarbeitung eines so wichtigen Gegenstandes unentbehrlich sind.

Mittlerweile aber halten wir dafür, und liegt solches ebensfalls in den Gesinnungen derjenigen Mitglieder des Volkz. Rath's, mit welchen wir Unterredung gepflogen: Das, so wie Sie B. G. seiner Zeit gesetzlich verordnet haben, daß das Produkt des Grundzinses fakes für die J. 1798 und 99 einzlig und ausschließend an die Deckung des Rückstandes unsrer Geistlichkeit verwandt werden soll, Sie Ihre ausdrückliche Willensmeinung dahin äußern möchten: Das es mit dem nunmehr zu erhebenden Grundzins für das J. 1800 eben so, und zwar mit mehrerer Pünktlichkeit zu halten sei als solches, wie wir wissen, in Absicht auf jene, eben nicht überall geschehen ist: Das daneben der Volkz. Rath zu beauftragen wäre, bey der Auspendung auf dieser und allen andern Quellen, welche je, zu einem so wichtigen Zwecke, noch offen seien, seine Aufmerksamkeit einsweilen vorzüglich auf diejenige Geistlichkeit in Helvetien zu richten, deren Rückstand noch der

größte, und hie und da wirklich für die unter solcher Verzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Dass endlich von jenen Quellen, die Beziehung eines à Conto an die rückständigen Behnden, und den künftigen Loskauf dieser Gefälle, da wo diese letzte Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet würde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diese Ihre Willenmeinung, B. G., wäre demnach entweder durch ein Dekret, oder durch eine Botschaft an den Vollziehungsrath zu erklären. Jenes, glaubte Ihre Commission anfänglich, würde theils zu einiger Beruhigung Ihrer schon so lange vergebens auf den gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenden Geistlichkeit dienen, theils vielleicht die Behnd- und Grundzinspflichtigen selber zu baldiger Entrichtung ihres Schuldigkeits um so viel williger machen. Allein von verschiedenen Seiten wurde uns die Bemerkung gemacht: Dass es einem grossen Theil unserer Geistlichen selber, eher unangenehm falle, und hie und da denselben zum wirklichen Nachtheil gereichen könnte, wenn in unsern Gesetzen und Dekreten, die Behnd- und Grundzinsgesfälle betreffend, ihrer bey jeder Gelegenheit besonders Erwähnung geschähe; und dass es daneben für sie weit tröstlicher, als stets unsfruchtbare Versprechen seyn müsse, wenigstens alles Mögliche zu ihren Gunsten mit jeder erhaltlichen Beschleunigung in wirkliche Vollziehung zu setzen.

In dieser letztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäss, Ihnen B. G. anzutragen, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft ergehen zu lassen.

• (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern
an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehndpflichtiger Güter.

Bürger!

Welcher Mensch unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lieb und achtnswert sind, muss nicht in die Klagen miteinfünnen, welche die Geistlichkeit unsers Cantons mit Recht über die bedauernswürdige Lage anzuhaben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesetzlich beschlossene Einstellung der Behndgesfälle, Vernahme die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts, gestürzt wurde?

Wenn sie aber gerecht ist diese Klage, darf die Geistlichkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, dass Ihr

zur Milderung alles beytragen werdet, was die Regierung von Euch fordern kann? Soll sie zweifeln, dass Ihr nicht jedes Mittel ergreissen werdet, wodurch derselben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, liebe Mitbürger, ist gefunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, welche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, liebe Mitbürger, allen bekannt, dass bei der Einstellung der Behndgesfälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sich nahm, alle diesentigen, welche durch eine solche Maßregel nothwendig verkürzt werden mussten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einschien werdet, eine schwere Verpflichtung, wirklich so schwer, dass die Regierung, seitlicher Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn iher auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimesfallenen, aber von einer auswärtigen Armee aufgesetzten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathsmagaie vollständig geblieben wären, und die Vorsichtung nicht für gut gesunden hätte, unser Vaterland in den Krieg zwischen grössern Mächten verwickeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Verkostigungen und Schulden gestürzt, dass sie während denselben nichts, nur beynahe nichts, für die Geistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, dass sie izt um die Geistlichkeit auf eine hinreichende Art zu unterstützen, zu neuen, ihr mit Recht zu Gebote stehenden Hülfsquellen, ihre Zusuchtnahmen muss.

Sollte izt, da alle andern Bürgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher Hoffnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose seyn? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werthätig ausgeübt, allein wahres Glück und Wohlseyn gewährt? Das können Schweizer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Volks, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierung zugeben, welche dieses Volk vorstellt und leitet. Nein, sie ist fest entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schicksal der Geistlichkeit; sie wählt dazu ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, im Rücksicht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und ausführbar ist.

Ober, liebe Mitbürger, ist es nicht aller Gerechtigkeit gemäss, und sieht es nicht jeder Vernünftige und Gerechte unter Euch selbst ein, dass, wenn der Re-